Amtsgericht Vechta
Der Direktor

Hausordnung für das Amtsgericht Vechta

A. Geltungsbereich der Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle Bereiche des Amtsgerichts Vechta, einschließlich der zum Gebäude gehörenden Freiflächen. Hierzu gehören:

Hauptgebäude Kapitelplatz 8
Nebenstelle Burgstraße 18

B. Zutritt zum Gerichtsgebäude

1. Auf Verlangen der Mitarbeiter/innen der Justizwachtmeisterei haben alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten wollen, den Zweck ihres Aufenthalts bekannt zu geben **und sich durch geeignete Dokumente auszuweisen.**
2. Personen, die den Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich zuwider handeln, können aus dem Gebäude gewiesen werden.
3. Ein Hausverbot wird durch den Direktor des Amtsgerichts oder dessen beauftragten Vertreter erteilt. Es gilt für den gesamten Gebäudekomplex.
4. Es kann ferner aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuchern oder Besuchergruppen für das gesamte Justizgebäude eingeschränkt werden.

C. Ordnung im Justizgebäude

1. Im gesamten Gebäude sind grundsätzlich Ruhe und Ordnung zu bewahren.
2. Den Besuchern/innen des Gebäudes ist das Mitführen von Waffen jeglicher Art, mit Ausnahme zugelassener Dienstwaffen, nicht gestattet. Mitgeführte Waffen sind in der Justizwachtmeisterei abzugeben.

3. Das Mitführen von Tieren ist für Besucher/innen nicht gestattet. Das gilt nicht für Blindenführhunde.
4. Besucher/innen des Gebäudes haben Kameras, Tonaufnahmegeräte, Mobiltelefone und ähnliche Geräte auf Verlangen in der Justizwachtmeisterei abzugeben. Eine Benutzung in den Räumen des Justizgebäudes ist nur mit Zustimmung des Direktors des Amtsgerichts oder dessen beauftragten Vertreter oder der vorsitzenden Richterinnen oder Richter zulässig.
5. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie zur Gewährleistung von Ruhe und Ordnung kann durch die Justizwachtmeister/innen eine Kontrolle von Personen und Sachen vorgenommen werden.
6. Die Justizwachtmeister/innen haben im Übrigen in eigener Verantwortung alle erforderlichen Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
7. Besuchern/innen des Gebäudes ist das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken im Gebäude untersagt.
8. Fundsachen sind in der Justizwachtmeisterei oder in Zimmer 28 abzugeben
9. Der Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Amtsgerichtsgebäude ist untersagt. Den Gefangenen in den Vorführzellen kann das Rauchen gestattet werden. Die Entscheidung darüber treffen die vorzuführenden Justizwachtmeister/innen. Das Mitführen und der Konsum von Cannabisprodukten (incl. Verdampfen) sind dagegen im Amtsgerichtsgebäude und auf dem gesamten Grundstück untersagt.
10. Das Mitführen elektrisch betriebener Klein- und Miniroller (sog. E-Scooter) ist im Amtsgerichtsgebäude untersagt.

D. Schlussbestimmungen

1. Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet der Direktor des Amtsgerichts oder ein von ihm beauftragter Vertreter.
2. Diese Hausordnung tritt am heutigen Tage in Kraft.

Vechta, den 11.09.2025

Dr. Seifert